

Gemeinde Appen

5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen

zum Bebauungsplan Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“ und zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses
sowie östlich der Straße Am Storchennest

Stand: 20.02.2018

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein

Auftragnehmer:

TGP

Trüper
Gondesen
Partner mbB
Landschafts-
architekten
BDLA

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451.79882-0
Fax 0451.79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Inhalt:

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Planungsanlass | 3 |
| 2. | Aussagen des Landschaftsrahmenplans | 3 |
| 3. | Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotop | 3 |
| 4. | Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet... | 4 |
| 5. | Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet | 5 |

1. Planungsanlass

Die Gemeinde Appen möchte auf dem Grundstück südlich des Bürgerhauses eine neue Kindertagesstätte (Kita) errichten. Die Fläche befindet sich im Außenbereich, daher bedarf es eines Bauleitplanverfahrens mit Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans (FNP) und Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) im Parallelverfahren.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befindet sich neben landwirtschaftlichen Flächen (Intensivgrünland) der Parkplatz und Gartenflächen des Bürgerhauses; derzeit befinden sich, als temporäre Nutzung, Unterkünfte für Flüchtlinge auf dem Gelände. Der B-Plan 30 und die 11. FNP-Änderung stellen den Geltungsbereich als Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) dar. Unmittelbar südlich und östlich des Bürgerhauses sollen zusätzlich neue Parkplätze und eine östliche Erschließung zur Hauptstraße gebaut werden.

Der Geltungsbereich der 11. FNP-Änderung ist etwas größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans, da er aus Gründen der Abrundung der Gemeinbedarfsfläche die Fläche des Bürgerhauses mit einbezieht. Der in der FNP-Änderung ergänzte Bereich des Bürgerhauses wird aber nur planungsrechtlich gesichert und ist durch die Planung keiner Veränderung unterworfen.

2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) trifft für das Plangebiet, d.h. für den Geltungsbereich der 11. FNP Änderung bzw. des B-Plans 30 bzw. den Bereich der 5. Landschaftsplan-Änderung, keine spezifischen Aussagen.

3. Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotop

Südlich des Geltungsbereichs grenzt das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ an. Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.



Abbildung 1: Auszug aus der Übersichtskarte (Originalmaßstab 1:25.000) der Kreisverordnung des Kreises Pinneberg über das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ vom 20.12.2002, gelb = Kernzone, grün = Randzone rot = Bereich des Plangebietes

Am südlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs des B-Plans besteht ein Knick als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG.

4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen (1. Gesamtfortschreibung 2003) weisen die zentralen Flächen des Plangebietes keine weiteren Entwicklungsaussagen auf (vgl. Abbildung 2). Die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche, die bereits teilweise das Bürgerhausareal umfasst, ist aus dem bisher gültigen Flächennutzungsplan in den Landschaftsplan übernommen worden. Im südlichen Bereich ist eine gezackte rosa Linie als „Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ und „Entwicklung von Extensivgrünland“ dargestellt.

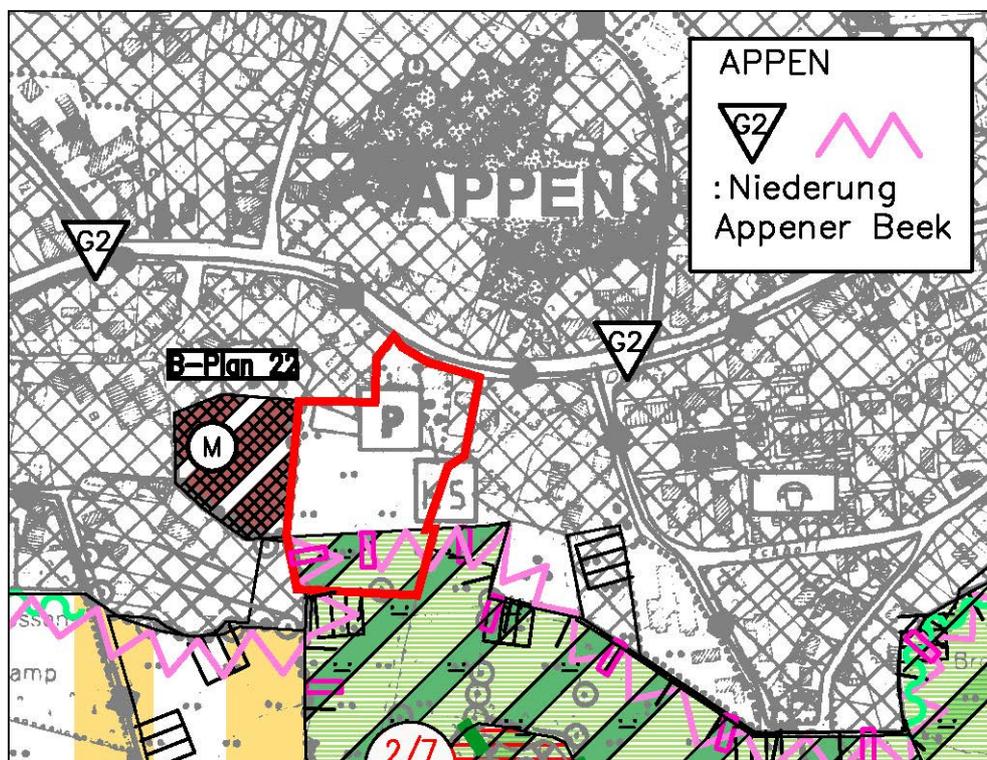


Abbildung 2: Auszug aus der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen (Stand 2003) im Bereich des Plangebietes, Originalmaßstab 1: 5.000, rote Linie = Lage des Plangebietes der 11. FNP Änderung/ 5. Änderung L-Plan

5. Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Aus den Aussagen des Landschaftsrahmenplans folgen keine planerischen Konsequenzen.

Die 5. Landschaftsplan-Änderung wird (im Original) im Plan „Entwicklung“ im Maßstab 1:5.000 dargestellt (s. Abbildung 3).

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan textlich grundsätzlich von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Diese Vorgaben des Landschaftsplans werden überwiegend im Rahmen des B-Plans bzw. des dazugehörigen Umweltberichtes berücksichtigt und umgesetzt (s. dort). Eine Änderung in den Aussagen des Landschaftsplans wird allerdings notwendig, um Gebäude mit Freiflächen der Kita im Geltungsbereich unterbringen zu können: die Linie zur „Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ wird weiter nach Süden an die Landschaftsschutzgebietsgrenze verschoben und die Darstellung zur Extensivierung von Grünland im südlichen Teil des Geltungsbereiches herausgenommen (s. Abbildung 3). Dies ist aus landschaftsplanerischer Sicht aus folgenden Gründen in der Abwägung vertretbar:

- Die Grünlandfläche, die für das Vorhaben in Anspruch genommen wird, stellt arten- und kräuterarmes Intensivgrünland dar und ist damit weder gesetzlich geschütztes Wertgrünland noch eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Umweltschutz. Auch als Lebensraum für Tiere spielt sie eine untergeordnete Bedeutung (s. hierzu auch Darstellung im Umweltbericht).
- Die aus Umwelt- und Naturschutzgründen wesentliche Struktur im Süden des Geltungsbereichs, der wertvolle Knick mit großem Eichenüberhälter, wird im B-Plan eindeutig zum Erhalt festgesetzt. Der Knick stellt auch aus Gründen des Landschaftsbildes eine Begrenzungslinie für eine geplante Bebauung dar.
- Dadurch, dass die Linie zur „Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ auf die LSG-Grenze gesetzt wird, wird die für Baugebietsausweisungen nicht zu überschreitende Linie zur freien Landschaft in Übereinstimmung mit der Schutzgebietsverordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ nachvollzogen.

Die Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche wird im Landschaftsplan aus der 11. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen und mit „B-Plan 30“ gekennzeichnet. Der bestehende Knick wird mit der Signatur für „Erhalt und Pflege der Knicks“ deutlicher herausgestellt (s. Abbildung 3).

In Bezug auf eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird auf die Darstellung im Umweltbericht verwiesen.

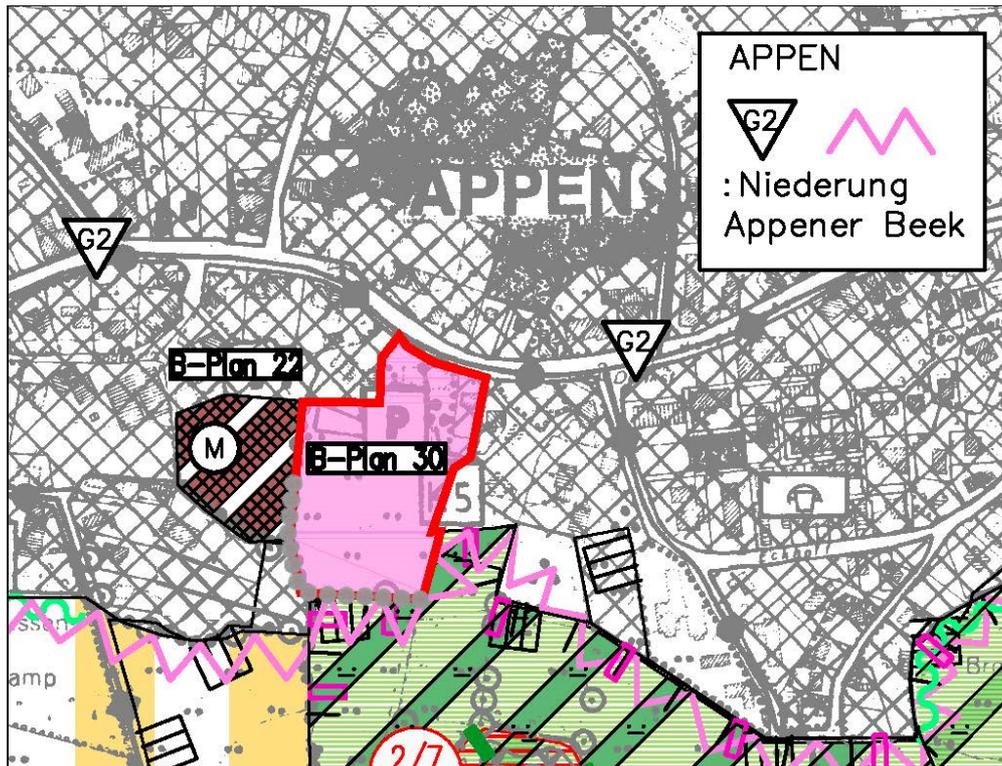


Abbildung 3: 5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen im Bereich des Plangebietes zum B-Plan 30 bzw. der 11. Flächennutzungsplan-Änderung, Originalmaßstab 1: 5.000, rote Linie = Bereich der 5. Landschaftsplanänderung; rosa Fläche = Gemeinbedarfsfläche; grau gepunktete Linie = Erhalt und Pflege der Knicks; gezackte rosa Linie = Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht